

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 201/1996

§/Artikel/Anlage

§ 74

Inkrafttretensdatum

01.01.1998

Außerkrafttretensdatum

31.12.1997

Text

Funktionszulage

§ 74. (1) Dem Beamten der Verwendungsgruppe E 1 oder E 2a gebührt eine ruhegenußfähige Funktionszulage, wenn er dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut ist, der nach § 143 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen zugeordnet ist. Die Funktionszulage beträgt:

in der Verwen- dungs- gruppe	in der Funktions- gruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
E 1	1	658	768	877	988
	2	768	988	1 206	1 645
	3	1 864	2 632	3 838	7 677
	4	2 412	3 291	5 264	10 418
	5	2 632	3 509	5 702	11 185
	6	3 291	4 386	7 677	12 940
	7	3 838	4 935	8 224	14 257
	8	7 735	10 314	15 471	21 660
	9	8 251	11 346	17 017	25 785
	10	9 798	12 376	18 565	31 972
	11	12 376	14 439	20 627	35 066
E 2a	1	658	768	877	988
	2	768	988	1 206	1 425
	3	1 098	1 645	2 193	2 741
	4	1 645	2 193	2 741	3 291
	5	2 193	2 741	4 386	6 690
	6	2 741	3 291	5 484	7 128
	7	3 291	4 386	6 580	8 773

(2) Es sind vorgesehen:

1. die Funktionsstufe 1 in den Gehaltsstufen 1 bis 9,
2. die Funktionsstufe 2 in den Gehaltsstufen 10 bis 15,

3. die Funktionsstufe 3 in den Gehaltsstufen 16 bis 19 (4. Jahr),
4. die Funktionsstufe 4 ab der Gehaltsstufe 19 (5. Jahr).

(3) In den Funktionsgruppen 8,9, 10 und 11 der Verwendungsgruppe

E 1 ist für das Erreichen der Funktionsstufe 4 überdies eine vierjährige Dienstzeit auf einem Arbeitsplatz oder auf Arbeitsplätzen der betreffenden Funktionsgruppe erforderlich. In den vierjährigen Zeitraum sind auch Zeiten einzurechnen, in denen der Beamte

1. einer höheren Funktionsgruppe angehört hat oder
2. außerhalb des Exekutivdienstes bei einer inländischen Gebietskörperschaft eine Funktion ausgeübt hat, die einer der angeführten Funktionsgruppen zugeordnet oder diesen Funktionen gleichwertig ist.

(4) Durch die für die Funktionsgruppen 8, 9, 10 und 11 der Verwendungsgruppe E 1 vorgesehene Funktionszulage gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 30,89% dieser Funktionszulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(5) Ist ein Beamter des Exekutivdienstes einer niedrigeren Verwendungsgruppe dauernd mit der Ausübung einer Funktion einer höheren Verwendungsgruppe betraut, gebührt ihm die für diese Funktion in der höheren Verwendungsgruppe vorgesehene Funktionszulage anstelle der in seiner Verwendungsgruppe vorgesehenen Funktionszulage. Ist jedoch letztere höher, so gebührt sie anstelle der in der höheren Verwendungsgruppe vorgesehenen Funktionszulage.